



v m s verband musikschulen schweiz
a s e m association suisse des écoles de musique
a s s m associazione svizzera delle scuole di musica
a s s m associaziun svizra da las scolas da musica

Kriterien für die Aufnahme von Musikschulen in Kantonalverbände

Empfehlungen des Verbands Musikschulen Schweiz VMS

Inhaltsverzeichnis

1	Sinn und Zweck	3
2	Empfohlene Aufnahmekriterien.....	3
2.1	Kriterienkatalog in der Übersicht.....	3
2.2	Details zu den empfohlenen Aufnahmekriterien.....	4
2.2.1	Trägerschaft	4
2.2.2	Führungskonzept.....	4
2.2.3	Schulleitung.....	4
2.2.4	Geschäftsstelle	4
2.2.5	Lehrpersonen	4
2.2.6	Unterrichtsangebot	5
2.2.7	Qualitätsmanagement.....	6
3	Aufnahme von privaten Musikschulen in Kantonalverbände.....	6

1 Sinn und Zweck

Die nachfolgenden vom Verband Musikschulen Schweiz VMS formulierten Kriterien dienen den Kantonalverbänden als Richtlinie beim Entscheid über die Aufnahme von Musikschulen als Mitglieder.

Sie leisten einen Beitrag zur Einhaltung einheitlicher Standards und stellen damit die Qualität der Ausbildung der im VMS über die Kantonalverband eingebundenen Musikschulen sicher.

2 Empfohlene Aufnahmekriterien

Der VMS empfiehlt den Kantonalverbänden beim Entscheid über die Aufnahme von Musikschulen als Mitglieder die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

2.1 Kriterienkatalog in der Übersicht

- Klar definierte Trägerschaft
- Ein Führungskonzept mit schriftlichen Leitlinien, Organigramm und Aufsicht ist vorhanden.
- Die Schule hat sowohl eine musikpädagogische wie auch eine organisatorisch-administrative Leitung.
- Geschäftsstelle mit Schulleitung und Sekretariat (kann auch in Personalunion geführt sein) ist sichergestellt.
- Die Lehrpersonen besitzen ein eidgenössisch anerkanntes musikpädagogisches Diplom (Ausnahmen in Sonderfällen).
- Die Schulleitung bringt die entsprechenden Qualifikationen/Kompetenzen im Bereich Musikschulleitung mit.
- Die Schule bietet ein breites Unterrichtsspektrum an (auch in regionaler Zusammenarbeit möglich):
 - Musikalische Grundausbildung (Elementare Musikerziehung)
 - Instrumental- / Vokalunterricht
 - Ensemblefächer
 - Ergänzungsfächer
- Die Schule hat ein Managementsystem für Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle, Qualitätsförderung durch Lehrerkollegium, Schulleitung und Aufsicht (z.B. **Quarte**).

2.2 Details zu den empfohlenen Aufnahmekriterien

2.2.1 Trägerschaft

- Mögliche Trägerschaften der Musikschule sind Kanton, politische Gemeinde, Zweckverband, Verein oder Stiftung.
- Die Musikschule soll durch die öffentliche Hand mitfinanziert werden.

2.2.2 Führungskonzept

- *Schriftliche Leitlinien*: Möglich sind ein Leitbild, ein Schulreglement oder ein Dokument, das die Strategie, die Zielplanung und die Vision der Schule aufzeigt.
- *Organigramm*: Die Kompetenzverteilung in den Bereichen Organisation, Finanzen und Unterricht muss nachvollziehbar geregelt sein und es müssen entsprechende Funktionsbeschreibungen vorhanden sein.
- *Aufsicht*: Die Aufsicht über die Schule wird von einem von der Trägerschaft beauftragten Aufsichtsorgan, z.B. von einer Behörde, einer Kommission, einem Vorstand oder einem Stiftungsrat wahrgenommen.

2.2.3 Schulleitung

- Die Schulleitung bringt die entsprechenden Qualifikationen/Kompetenzen im Bereich Musikschulleitung mit.
- Die musikpädagogische Leitung und die organisatorisch-administrative Leitung können durch eine Person oder durch ein Team wahrgenommen werden. Sie müssen beide aber klar definiert sein.
- Die musikpädagogische Leitung kann nur einer Person mit eidgenössisch anerkanntem musikpädagogischem Diplom übertragen werden.

2.2.4 Geschäftsstelle

- Die für die Verwaltung der Musikschule zuständige Stelle (Geschäftsstelle, Sekretariat) muss zu festgelegten Zeiten erreichbar sein.

2.2.5 Lehrpersonen

- In der Regel unterrichten nur Lehrpersonen, die in ihren Unterrichtsfächern über ein eidgenössisch anerkanntes musikpädagogisches Diplom verfügen.
- In Sonderfällen ist es möglich, dass eidgenössisch diplomierte Lehrpersonen mit Zusatzausbildung auch weitere Instrumente unterrichten.

- Lediglich bei Instrumentalfächern, in welchen keine anerkannte Ausbildung möglich ist, können nicht diplomierte Lehrkräfte mit besonderen Fähigkeiten und Eignungen eingesetzt werden.

2.2.6 Unterrichtsangebot

Es ist ein breites Unterrichtsspektrum anzubieten. Einzelne Elemente können auch im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen oder Institutionen angeboten werden. Wichtige Angebotsschwerpunkte sind:

- Musikalische Grundausbildung (MGA), sie kann in folgenden Formen angeboten werden:
 - von der Musikschule in eigener Organisation
 - in Zusammenarbeit mit der Volksschule, wobei jedoch die Lehrkräfte von der Musikschule gestellt und deren Unterricht durch die Musikschule beaufsichtigt wird.
 - von der Volksschule übernommen
- Instrumentalunterricht / Vokalunterricht, wobei im Instrumentalunterricht folgende Instrumentengruppen angeboten werden sollten:
 - Streichinstrumente (mindestens zwei verschiedene Instrumente)
 - Blasinstrumente (mindestens drei verschiedene Instrumente)
 - Zupfinstrumente
 - Tasten- / Knopfinstrumente
 - Schlaginstrumente
 - Gesang
- Ensemblefächer:
 - Instrumentalensembles in unterschiedlichster Besetzung, Grösse und Stilrichtungen
 - Vokalensembles wie Singgruppen oder Chöre
- Ergänzungsfächer:
 - Musiklehre, Gehörbildung, Improvisation, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Theater, Instrumentenbau etc.
 - Zeitlich befristete Projekte können ebenfalls als Ergänzungsfächer deklariert werden
- Jazzschulen, Blasmusikschulen, Singschulen, Populärmusikschulen sollten in ihrem Bereich ein entsprechend umfassendes Angebot bieten.

2.2.7 Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement umfasst Prozesse bei denen die Musikschule einerseits durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst und andererseits durch weitere Organe systematisch überprüft, verbessert und weiterentwickelt wird.

Folgende Massnahmen dienen diesem Ziel:

- Interne und externe Weiterbildung der Lehrpersonen, der Schulleitung und der verantwortlichen Mitglieder des Aufsichtsorgans.
- Aufsicht über Schulbetrieb, Unterricht und Veranstaltungen durch Aufsichtsorgane, Schulleitung und evtl. Fachbeauftragte.
- Optimierung der Infrastruktur
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit auch unter Einbezug der Eltern
- Die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems wie **Quarte**

3 Aufnahme von privaten Musikschulen in Kantonalverbände

Die Aufnahme von privaten Musikschulen als Mitglieder liegt im freien Ermessen der jeweiligen Kantonalverbände. Es werden diesbezüglich folgende Empfehlungen abgegeben:

- Es sollten dieselben Kriterien hinzugezogen werden, die bei der Aufnahme von öffentlichen Musikschulen angewendet werden.
- In Unternehmen mit Filialbetrieben sollten die Aufnahmekriterien von jedem Filialbetrieb erfüllt werden.

Basel, Oktober 2013

Der VMS-Vorstand